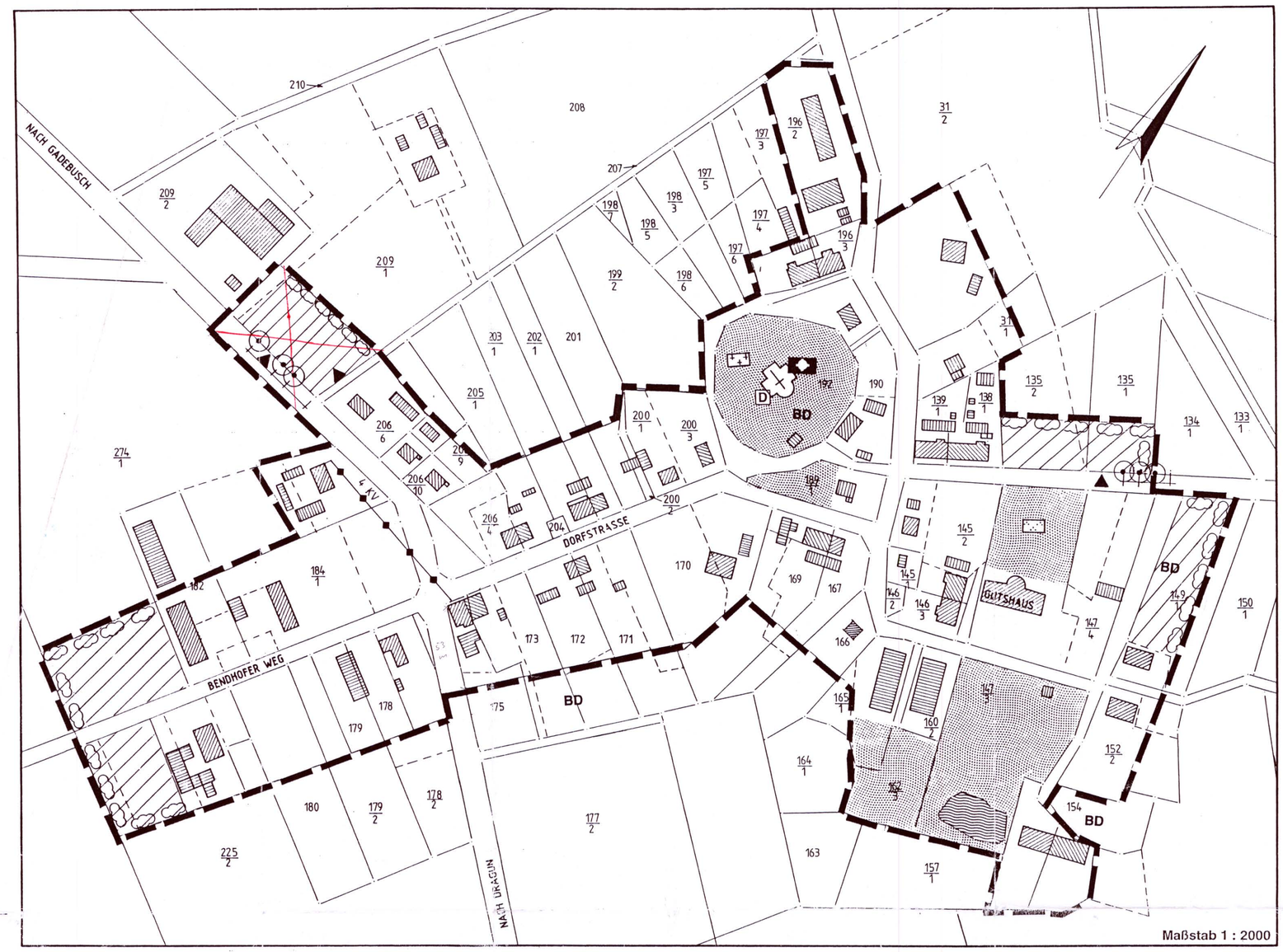

PLANZEICHEN:

- ZUR ABRUNDUNG EINBEZOGENE WOHNBAUFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1, Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- WASSERFLÄCHEN (§5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (AUSGLEICHSMASSNAHMEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- ERHALTUNG VON ALLEEBÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER SATZUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

- WOHNGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- EINZELANLAGEN (UNBEWEGL. KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- BD BODENDENKMAL
- D BAUDENKMAL
- 4 KV OBERIRDISCHE LEITUNGEN

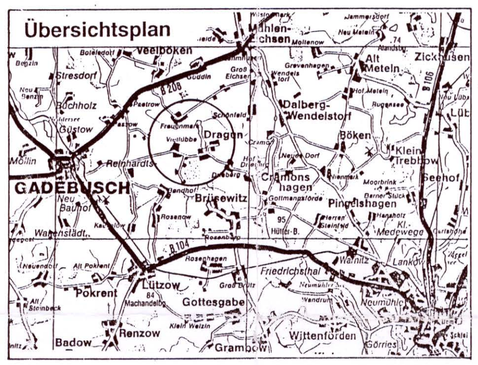

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
i. V. m. § 4 Abs. 2a WoBauErlG

Satzung der Gemeinde Dragun über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vietlübbe

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a WoBau ErlG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Ortsteil Vietlübbe erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebaute OrtsteilesVietlübbe (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

(2) Auf den zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsflächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Für die Flurstücke 274/1 und 225/2 beidseitig des Bendhofer Weges wird ein Längen- und Breitenverhältnis der zu errichtenden Baukörper von 1,5 zu 1,0 festgesetzt.

(3) Die in der Planzeichnung Teil A gekennzeichneten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind gemäß naturschutzrechtlicher Verpflichtung wie folgt zu behandeln:
Anpflanzen einer Feldhecke aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Schlehdorn, Weißdorn, Haselnuß, Hainbuche, Heckenrose, Eberesche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Vogelkirsche). Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt mindestens 1,00m.
Die Pflanzung ist spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Dragun 1. 10. 98 — Die Bürgermeisterin
Siegel

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.8.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 30.8.95 bis 31.8.95 erfolgt.

Die Gemeindevertretung hat am 29.4.96 den Entwurf zur Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 15.5.96 bis zum 18.6.96 während folgender Zeiten - siehe 3.3. - öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.4.96 in DRAGUN ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belangene sind mit dem Schreiben vom 30.4.96 zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.8.96 geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 29.8.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 203 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB versagt. am 2.4.97.

Zur Behebung des Versagungsgrundes haben die Entwürfe der Satzung sowie die Bemerkungen in der Zeit vom 1.7.97 bis 4.8.97 während folgender Zeiten - s. Aushang - erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.6.97 in DRAGUN ortsübl. bekanntgemacht worden. Die Träger öffentl. Belange wurden mit dem Schreiben vom 16.6.97 von der erneuten Auslegung benachrichtigt. Die von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 16.6.97 erneut beteiligt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 4.12.97 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 4.12.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Teil-
Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F.d. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04. 93 i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.07.93 vom 22.9.98 AZ: IV / 61.2 mit Auflagen erteilt.

Für das Flurst. 209/1 wurde die Genehmigung versagt

entfällt

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom ..... AZ: ..... bestätigt.

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Aushang am 29.9.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30.09.98 rechtsverbindlich geworden.

Dragun, den 24.2.97	Siegel	Die Bürgermeisterin	Dragun, den 24.2.97	Siegel	Die Bürgermeisterin	Dragun, den 24.2.97	Siegel	Die Bürgermeisterin	Dragun, den 24.2.97	Siegel	Die Bürgermeisterin	Dragun, den 24.2.97	Siegel	Die Bürgermeisterin	Dragun, den 8.4.97	Siegel	Die Bürgermeisterin	Dragun, den 6.8.97	Siegel	Die Bürgermeisterin	Dragun, den 4.12.97	Siegel	Die Bürgermeisterin
Dragun, den 25.9.98	Siegel	Die Bürgermeisterin	Dragun, den	Siegel	Die Bürgermeisterin	Dragun, den 01.10.98	Siegel	Die Bürgermeisterin	Dragun, den 01.10.98	Siegel	Die Bürgermeisterin												